

(2) Der Kreishauptmann in Sachsen führt künftig die Amtsbezeichnung „Regierungspräsident“.

(3) Die Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ führen künftig:

in Bayern ..... der Regierungsdirektor als allgemeiner Vertreter des Regierungspräsidenten,

in Sachsen ..... der Stellvertreter des Kreishauptmanns.

(4) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Regierungsbezirke“.

(5) Die bisherigen bayerischen Kreise heißen künftig „Bezirksverbände“. Ihre leitende Behörde führt die Bezeichnung „Der Regierungspräsident (Verwaltung des Bezirksverbandes)“.

## § 3

Besoldungsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

### Polizeiverordnung

über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit.

Vom 28. November 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten, die ihnen gleichstehenden Behörden in den übrigen Ländern des Reichs, die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien) im Lande Österreich und der Reichskommissar für das Saarland können Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) räumliche und

zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

## § 2

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

## § 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Heydrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schadowstraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.